Promotions-Ordnung

für die

Medizinische Fakultät

der

Universität Göttingen.

Göttingen, 1901.
Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kästner.

A. Allgemeines.

I.

Der medizinische Doktorgrad darf nur verliehen werden auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

Eine Promotion in absentia findet unter keinen Umständen statt.

II.

Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

III.

Die mündliche Prüfung besteht nach der Verschiedenheit der Fälle (vergl. unten B. IV, V, C. I, II) entweder in einem einfachen Colloquium oder in einem Examen rigorosum.

B. Promotion von Inländern.

(Angehörigen des Deutschen Reiches.)

I.

Die Zulassung von Inländern darf in der Regel erst erfolgen, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet beigebracht haben.

Das Gesuch um Zulassung ist schriftlich an den Dekan einzureichen unter Beifügung der Approbation, der Dissertation und eines Lebenslaufes mit Angaben über den Gang der Ausbildung.

II.

Ausnahmen von B. I können in besonderen Fällen durch einstimmigen Beschluß der Fakultät mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums zugelassen werden, in welchen die Erfüllung jener Vorbedingung dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuthen ist.

Dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung nicht unter die Anforderungen herabgegangen werden, welche für die Zulassung zu den medizinischen Prüfungen von Inländern verlangt werden. Ferner darf hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Ausweise unter das in C. II, 2 festgesetzte Maß in keinem Falle herabgegangen werden.

III.

Die Dissertation muß in deutscher Sprache geschrieben, in leserliche Reinschrift gebracht und druckfertig sein. Die Anwendung einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig. Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen.

Bei Vorlage der Dissertation hat der Kandidat schriftlich anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Dissertation ausgearbeitet und inwieweit er sich bei der Ausarbeitung derselben etwa noch sonst fremden Rathes bedient hat.

Diesen Angaben ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihülfe stattgefunden hat.

Falls die Arbeit in einem auswärtigen Institut oder Krankenhause entstanden ist, hat der Kandidat sich darüber auszuweisen, daß nichts im Wege steht, dieselbe in Göttingen als Dissertation zu verwerthen ist.

Von der Dissertation sind innerhalb 2 Monaten nach bestandener Prüfung der Fakultät 240 gedruckte Exemplare

(geheftet) einzuliefern. Die Drucklegung hat der Doktorand zu veranlassen und auf eigene Kosten zu bewirken. Für dieselbe sind die in der Dieterich'schen Universitäts-Buchdruckerei hergestellten Dissertationen nach Schriftsatz, Format und Papier als Muster anzunehmen.

Auf der Rückseite des Titelblattes ist zu drucken:

„Der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen
vorgelegt am . . . . .
Referent: . . . . . ."

„Die Drucklegung ist seitens der Fakultät genehmigt." An Stelle der zur Genehmigung ungedruckt vorzulegenden Dissertation kann nach Ermessen der Fakultät auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten treten. Die Vorschriften zu A. II und B. III finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

IV.

Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den regelmäßigen Fällen zu B. I auf ein Colloquium vor dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und zwei gewählten Mitgliedern der Fakultät. Jeder der drei Examinatoren hat den einzelnen Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche mehr als die praktische Seite der Medicin betont werden.

V.

In den Ausnahmefällen zu B. II ist das Examen rigorosum abzulegen. Die Prüfungs-Kommission besteht hierbei aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktisch-klinischen Theil.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Anatomie.
2. Physiologie.
3. Pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie.
4. Hygiene.

In jedem der Fächer zu 1 und 2 wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer zu 3 und 4 mindestens eine halbe Stunde geprüft und es muß dabei außer dem Examinator noch der Vorsitzende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Prüfungs-Kommission zugegen sein. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, daß jedem medicinischen Lehrer an einer Deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbirten Arzte der Zutritt freisteht.

In der Woche vorher findet die praktisch-klinische Prüfung in der Inneren Medicin, in der Chirurgie und in der Geburtshülfe und Gynäkologie am Krankenbette statt. Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder, nach Befinden des Examinators, zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt.

In der Zusammensetzung dieser Kommission werden, falls sie Ordinarien sind, die Vertreter der Pharmakologie denen der Physiologie, die Vertreter der Augenheilkunde denen der Chirurgie, die Vertreter der Psychiatrie den Vertretern der Inneren Medicin gleich erachtet.

VI.

Sowohl bei dem Colloquium, wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungs-Kommission stimmt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab. Im Colloquium genügt um die Gesammtzensur „bestanden“

(rite) zu erhalten, die einfache Majorität, im Rigorosum muß der Kandidat zur Erlangung derselben Zensur mindestens drei Viertel der Gesammtstimmenzahl und darunter die Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren in den zu B V. Abs. 4 genannten Fächern für sich haben.

Eine höhere Zensur, als welche „gut“ (cum laude) und „sehr gut“ (magna cum laude) zugelassen sind, darf nur ertheilt werden, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist; die Kommission entscheidet darüber mit einfacher Majorität. Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß der Kommission die Zensur „ausgezeichnet“ (summa cum laude) ertheilt werden.

VII.

Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen. Das kann frühestens nach 3 Monaten (Colloquium) oder nach 6 Monaten (Rigorosum) geschehen.

VIII.

Die Verleihung des Doktorgrades (Promotionsakt) nach bestandener Prüfung erfolgt mit der Ausfertigung des Doktor-Diploms an den Kandidaten. Diese geschieht, sobald die 240 gedruckten Pflichtexemplare der Dissertation bei der Fakultät eingegangen sind. Die Fakultät behält sich vor, das Doktorexamen für ungültig zu erklären für den Fall, daß die bezüglich des Druckes der Dissertation gestellten Bedingungen nicht erfüllt werden.

IX.

Die Gebühren für Doktorexamen und Promotion (einschließlich der Druckkosten des Diploms) betragen 370 *M.*, in allen Fällen indessen, in welchen das Examen rigorosum stattgefunden hat 50 % mehr d. h. 555 *M.*

C. Die Promotion von Ausländern.

(Nichtangehörigen des Deutschen Reiches).

I.

Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung, wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer.

II.

Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich nicht besitzen, haben sich bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber auszuweisen:

1. Daß ihnen eine Vorbildung zu Theil geworden ist, welche von dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimathsstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nöthigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugniß der Reife an Deutschen Realgymnasien entspricht.
2. Daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung
   a. so viel Semester, wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer gut eingerichteten Medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und
   b. mindestens eines dieser Semester an derjenigen Deutschen Universität, bei welcher sie promoviren wollen, studirt haben.

Von letzterem Erforderniß kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausnahmsweise abgesehen werden.

Im Uebrigen und abgesehen von B. II finden auf diese Ausländer bezüglich ihrer Promotion diejenigen Vorschriften Anwendung, welche für die in gleicher Lage befindlichen Inländer gelten.

D. Ehrenpromotionen.

Die Ehrenpromotionen (promotio honoris causa) wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

E. Schlußbestimmung.

Die vorstehende Promotionsordnung tritt am 1. October d. Js. in Kraft.

Für die vor diesem Zeitpunkt sich zur Promotion meldenden Kandidaten bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Berlin, den 30. September 1900.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Althoff.